

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1946****(Änderungsantrag zu Drs. 21/1840)**

25. August 2026

Änderungsantrag der Fraktion der CDU**Änderungsantrag zur Drucksache 21/1840 "Schluss mit Gewalt an Bremens Schulen – Schüler und Lehrkräfte konsequent schützen!"****Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Antrag aus Drucksache 21/1840 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die bestehenden Konzepte und Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge bei Gewaltvorfällen an Schulen im Land Bremen extern wissenschaftlich begleitet auf Reichweite, Wirksamkeit, Praxistauglichkeit und Ressourcenausstattung zu evaluieren, hierbei Schulleitungen, Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Jugendhilfe und Polizei einzubeziehen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und hieraus verbindliche Maßnahmen der Weiterentwicklung abzuleiten.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. jährlich einen Landesbericht ‚Gewalt an Schulen‘ vorzulegen, der auf landesweit einheitlichen Begriffs-, Melde- und Erfassungskriterien beruht und die Ergebnisse getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, nach Schulformen und Jahrgangsstufen sowie nach Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler einerseits und Gewalt gegen Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal andererseits ausweist. Systematisch zu erfassen, zentral zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten sind dabei insbesondere körperliche und psychische Gewalt, Mobbing einschließlich Cybermobbing, Bedrohungs-, Sexual- und Waffendelikte sowie antisemitische, rassistische oder queerfeindliche Vorfälle. Schulische Meldedaten und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik sind methodisch getrennt darzustellen; neben den absoluten sind die auf 1 000 Schülerinnen und Schüler bezogenen Fallzahlen auszuweisen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Landesrahmenkonzeption ‚Gewaltschutz und sichere Schule‘ vorzulegen, die für alle öffentlichen Schulen verbindliche Mindeststandards für schuleigene Gewaltschutzkonzepte, einheitliche Melde-, Dokumentations- und Interventionswege, einen abgestuften und rechtssicheren Maßnahmenkatalog nach den §§ 46 und 47 des Bremischen Schulgesetzes sowie Vorgaben zum Schutz und zur Nachsorge für Betroffene festlegt. Die Rahmenkonzeption ist auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation nach Nummer 1 fortzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen. Jeder bekannt gewordene Gewaltvorfall ist zu dokumentieren, zu bewerten und aufzuarbeiten; die Reaktion hat verhältnismäßig, pädagogisch begleitet und rechtssicher zu erfolgen.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Einvernehmen mit den für Inneres, Justiz und Jugend zuständigen Ressorts eine verbindliche Handlungsleitlinie für die Einschaltung von Polizei und Jugendamt zu erlassen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Waffenbesitz oder Waffeneinsatz, erhebliche Körperverletzungen, erhebliche Bedrohungen, Raub- und Erpressungsdelikte sowie sexualisierte Gewalt ist die Polizei unverzüglich einzuschalten. Die Leitlinie hat Vorgaben zur Beweissicherung, zum Opferschutz sowie zur rechtlichen und organisatorischen Unterstützung des schulischen Personals zu enthalten.“

5. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die im Koalitionsvertrag zugesagte Ausstattung aller öffentlichen Schulen mit Schulsozialarbeit bis zum Ende der 21. Wahlperiode abzuschließen und hierfür je Schule mindestens eine, an Schulen in besonders herausfordernden Lagen mindestens zwei Vollzeiteinheiten vorzusehen; die Zuweisung ist nach transparenten Kriterien vorzunehmen und der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung schulscharf offenzulegen.“

6. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. sicherzustellen, dass Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes frühzeitig, nachvollziehbar und dokumentiert in die Aufarbeitung schwerer oder wiederholter Gewaltvorfälle einbezogen werden; hierfür sind verbindliche Einladungs-, Informations- und Fallkonferenzverfahren sowie Eskalationswege zur Schulaufsicht und – bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – zum Jugendamt festzulegen. Erforderliche Schutz-, Ordnungs- und Unterstützungsmaßnahmen dürfen durch eine ausbleibende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten nicht verzögert werden; der Senat hat zu prüfen, ob es hierfür einer schulgesetzlichen Konkretisierung bedarf.“

Anlage(n):

- keine